

Statuten der Grünen Bildungswerkstatt Minderheiten
Beschlossen bei der Generalversammlung am 03.12. 2009

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Grüne Bildungswerkstatt Minderheiten“ und ist ein Zweigverein der Grünen Bildungswerkstatt. Sein Sitz ist in Wien/Beč/Dunaj, seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

§2 Ziele, Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die politische Bildungsarbeit im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung, die politische und kulturelle Bildung sowie die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftspolitische Zusammenhänge auf innerstaatlicher, europäischer und internationaler Ebene zu fördern. Insbesondere hat der Verein die Aufgabe, sich mit Minderheitenfragen und gesellschaftlichen Problemen zu befassen, sowie die Öffentlichkeit in Belangen ethnischer Minderheiten zu informieren.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Zweck des Vereins ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.
3. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - a. Bildungsveranstaltungen aller Art, wie Kurse, Seminare, Vorträge,
 - b. Herausgabe von Druckwerken,
 - c. Betreiben einer Homepage,
 - d. Errichtung einer Bibliothek, eines Archivs, einer Mediathek,
 - e. Veranstaltung von Diskussionen, Enqueten, wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen,
 - f. Durchführung und Auftragsvergabe für wissenschaftliche Forschungen bzw. Gutachten,
 - g. Vergabe von Stipendien,
 - h. Betrieb von Bildungszentren mit den dafür notwendigen Einrichtungen,
 - i. Unterstützung von Initiativen zur Förderung von politischer Bildung,
 - j. Andere Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung politischer Bildung.

§3 Aufbringung der Mittel

Die Mittel hierzu werden durch Mitgliedsbeiträge, Erlöse aus Veranstaltungen, Verkäufen von Publikationen, Teilnahmebeiträge sowie durch Spenden, Erbschaften, Schenkungen und Subventionen aufgebracht.

§4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Organisationen sein.

Sie gliedern sich in:

- a. ordentliche Mitglieder,
- b. fördernde Mitglieder,
- c. beratende Mitglieder.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben ihr Einverständnis mit den Zielen des Vereins und ihre Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit zu erklären. Sie besitzen das Stimmrecht (bei juristischen Personen bzw. Organisationen durch eine bevollmächtigte Vertretung), sowie das aktive und passive Wahlrecht. Die Stimmrechte der juristischen Personen bzw. Organisationen werden in der Geschäftsordnung näher geregelt.
2. Fördernde und beratende Mitglieder besitzen kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt Veranstaltungen, Versammlungen und Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe dieser Statuten zu besuchen bzw. zu benutzen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu unterstützen und einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, sofern ein solcher von der Generalversammlung beschlossen wird. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein darüber hinaus durch einmalige und wiederkehrende Sonderbeiträge, beratende Mitglieder unterstützen den Verein durch ihre politische, juristische oder wissenschaftliche Beratung.

§6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme der Mitglieder sowie deren Ausschluss erfolgt durch den Vorstand; dabei ist die bisherige Tätigkeit der AufnahmewerberInnen zu beachten.
2. Aufnahmeansuchen können mit Angabe von Gründen angelehnt werden.

3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss, oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
4. Der Austritt ist dem Verein mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
5. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Eine Anrufung der Generalversammlung ist möglich, deren Entscheidung ist endgültig.
6. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen wegen schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins gerichtet sind oder wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§5) weggefallen sind.

§7. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe eines eventuellen Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt.

§8. Organe des Vereins

Die zentralen Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die RechnungsprüferInnen,
- d. das Schiedsgericht.

§9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder, die bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung in den Verein aufgenommen wurden.
2. Fördernde und beratende Mitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Sie haben Rede- und Antragsrecht.
3. Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes sowie den Bericht der RechnungsprüferInnen entgegen. Die Einberufung obliegt dem/der Obmann/Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung dem/der StellvertreterIn.
4. Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Obmann/von der Obfrau einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich bei ihm/ihr fordert. Im Verhinderungsfalle des Obmannes/der Obfrau obliegt die Einberufung dem/der StellvertreterIn.

5. Die Generalversammlung ist drei Wochen vor dem Termin der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Post oder E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse) einzuberufen.
6. Anträge an die Generalversammlung und Kandidaturen für die Wahl des Vorstandes können bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung eingebracht werden. Diese Fristen können in dringenden begründeten Fällen von der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit aufgehoben werden.
7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist, jedenfalls aber eine halbe Stunde nach Einberufungstermin. An einer Generalversammlung, die den Vorstand neu wählt, müssen mindestens doppelt so viele stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen, als Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Ist dies nicht der Fall, muss die Wahl vertagt und auf einer neuerlich einzuberufenden Generalversammlung binnen drei Monaten nachgeholt werden.
8. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ausgenommen bei
 - a. Statutenänderungen,
 - b. bei freiwilliger Auflösung des Verein.
 In diesen Fällen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
9. Schriftliche Voten zu vorher bekannt gegebenen Anträgen sind zulässig.

§10. Aufgaben der Generalversammlung

1.
 - a. Grundsätzliche Beschlüsse über die Vereinstätigkeit,
 - b. Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen,
 - c. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen,
 - d. Wahl des Vorstandes bzw. dessen Abwahl im Falle eines erfolgreichen Misstrauensvotums. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
 - e. Änderung der Statuten (mit 2/3-Mehrheit),
 - f. Beschlussfassung über die freiwillige Selbstauflösung des Vereins (mit 2/3-Mehrheit),

g. Beschluss der Geschäftsordnung der Generalversammlung,

h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

2. Die Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator oder eine Liquidatorin zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Es soll grundsätzlich einer Organisation mit ähnlichen Vereinszwecken zufallen.
3. Nähere Bestimmungen über die Arbeitsweise der Generalversammlung, insbesondere zum Wahlmodus für die Vorstandswahlen, werden in der Geschäftsordnung der Generalversammlung festgelegt.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist zwischen den Generalversammlungen das höchste Organ des Vereines und ist für die Durchführung der Arbeiten gemäß den allgemeinen Richtlinien der Generalversammlung verantwortlich.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 von der Generalversammlung gewählten Personen, wobei ein Frauenanteil von mindestens der Hälfte einzuhalten ist. Im Vorstand soll ein Mitglied des Vorstandes des 10. Bundeslandes der Grünen - Die Grüne Alternative und ein Mitglied des Grünen Klubs im Parlament vertreten sein.
3. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte
 - a. einen Obmann/eine Obfrau,
 - b. eine/eine StellvertreterIn,
 - c. eine/eine SchriftführerIn,
 - d. eine/eine KassierIn,
 - e. der Vorstand kann bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder kooptieren.
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. In dringenden Fällen kann der Vorstand Entscheidungen per Umlaufbeschluss fällen. Eine Entscheidung per Umlaufbeschluss ist nur möglich, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes an einer Abstimmung beteiligen und keine Mehrheit gegen einen Umlaufbeschluss stimmt.

6. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Vorstandes; ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

7. Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann, im Verhinderungsfall von deren/dessen StellvertreterIn bzw. durch die Geschäftsführung in Auftrag des Obmanes/der Obfrau oder deren/dessen StellvertreterIn schriftlich per E-Mail einberufen.

8. Auf schriftlichen Wunsch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.

§12 Aufgaben des Vorstandes

1.
 - a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereines im Rahmen der durch die Generalversammlung festgelegten Richtlinien,
 - b. die Kontrolle über die widmungsge-mäße Verwendung der finanziellen Mittel der Grünen Bildungswerkstatt,
 - c. jährliche Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Amtsblatt der Wiener Zeitung“ im Rahmen des Bundesvereins der Grünen Bildungswerkstatt.
2. Der Vorstand bestellt bzw. entlässt die Geschäftsführung sowie gegebenenfalls weitere entgeltliche MitarbeiterInnen. Die Geschäftsführung wird auf unbestimmte Zeit bestellt.

§13 Vertretung nach außen

Der Verein wird nach außen durch die Obfrau/den Obmann vertreten, im Verhinderungsfall durch deren/dessen StellvertreterIn.

§14 Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt ist der Obmann/die Obfrau sowie im Verhinderungsfall dessen/deren StellvertreterIn und der/die KassierIn jeweils gemeinsam mit der Geschäftsführung. In Geldangelegenheiten bis EUR 1.000,- und zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen ist die Geschäftsführung alleine zeichnungsbe-rechtigt.

§15 RechnungsprüferInnen

Der Jahresabschluss und die Gebarung des Vereines werden gemäß dem Bundesgesetz zur Förderung politischer Bildung und Publizistik (BGBl. 369/1984 in der jeweils geltenden Fas-sung) im Rahmen der Jahresprüfung des Vereines ‚Die Grüne Bildungswerkstatt‘ durch eine/n WirtschaftsprüferIn und eine/n Steuerbera-terIn (Wirtschaftsprüfungs- und Steuerbera-tungsgesellschaft) oder durch ein/n Buchprüfe-

rIn und eine/n SteuerberaterIn (Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) im Sinne der Wirtschaftstreuhandberufungsordnung (BGBl. 125/1955 in der jeweils geltenden Fassung) auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Fördermittel geprüft.

§16 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis. Jeder der Streitparteien nominiert ein Mitglied des Schieds-

gerichts. Diese wählen einen Obmann/eine Obfrau als drittes Mitglied des Schiedsgerichts. Falls eine Einigung hierüber nach zwei Abstimmungen nicht zustande kommt, entscheidet das Los. Das Schiedsgericht hat seine Beratungen ohne Verzug durchzuführen und innerhalb von drei Monaten seine Entscheidung zu treffen. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Seine Entscheidung ist endgültig.